

UNTERHALTSVORSCHUSS

Ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann gestellt werden, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in Weimar bei einem seiner Elternteile lebt. Der Elternteil muss ledig, verwitwet oder geschieden sein oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt leben, und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten.

Benötigte Dokumente

- Personalausweis
- Abstammungsurkunde
- Aufenthaltsnachweis bei ausländischen Antragstellern

Wenn vorhanden:

- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels
- Schriftverkehr in der Unterhalts-/Scheidungssache vom Rechtsanwalt

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Unterhaltsvorschussgesetz

Dokument(e) herunterladen

- Ergänzungsantrag UVG ab 12. Lebensjahr ab dem 01.07.2017
- Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab 01.01.2019
- Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab 2022

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Amt für Familie und Soziales
- Wirtschaftliche Hilfen

ANSPRECHPARTNER

Frau Kadvány (A - Gn)
Email:
unterhaltsvorschuss@stadtweimar.c
Telefon: (03643) 762-554
zum Kontaktformular

Frau Kirsten (Go - K)
Email:
unterhaltsvorschuss@stadtweimar.c
Telefon: (03643) 762-570
zum Kontaktformular

Frau Wolter (L - R)
Email:
unterhaltsvorschuss@stadtweimar.c
Telefon: (03643) 762-965
zum Kontaktformular

Frau Boye (S - Z)
Email:
unterhaltsvorschuss@stadtweimar.c
Telefon: (03643) 762-964
zum Kontaktformular

Frau Wille
Email:
unterhaltsvorschuss@stadtweimar.c
Telefon: (03643) 762-967
zum Kontaktformular

